

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 6

Die Rechtsnatur der Geschäfte  
des Internationalen Währungsfonds

Von

Dr. Jörg-Dietrich Kramer, LL. M.



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**JÖRG-DIETRICH KRAMER**

**Die Rechtsnatur der Geschäfte des Internationalen Währungsfonds**

**Schriften zum Wirtschaftsrecht**

**Band 6**

# Die Rechtsnatur der Geschäfte des Internationalen Währungsfonds

Von

Dr. Jörg-Dietrich Kramer, LL. M.



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1967 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1967 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65**  
**Printed in Germany**

*Meiner Mutter*



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Der Gegenstand der Untersuchung	15
B. Die Fondsgeschäfte als Verträge	16
C. Die Fragestellung	18
Erster Teil	20
<b>Die Frage nach der die Fondsgeschäfte beherrschenden Rechtsordnung</b>	<b>20</b>
<i>Erster Abschnitt</i>	
<b>Völkerrecht</b>	<b>21</b>
A. Die Beherrschbarkeit der Fondsgeschäfte durch das Völkerrecht	21
B. Die Völkerrechtsfähigkeit der Vertragsparteien	22
I. Völkerrechtsfähigkeit des Fonds	22
1. Funktionen und Rechte des Fonds	23
2. Rechtliche Gleichheit und Selbständigkeit	24
3. Vom Fonds geschlossene völkerrechtliche Verträge	25
II. Völkerrechtsfähigkeit der anderen Vertragspartei	27
1. Schatzamt, Stabilisierungsfonds, ähnliche Fiskalstelle	27
2. Zentralbank, ähnliche Fiskalstelle	28
a) Verkehr „durch“ eine Zentralbank	28
b) Verkehr „mit“ einer Zentralbank	28
aa) Der Wortsinn von Artikel V Abschnitt 1 (grammatikalisch-logische Auslegung)	29
bb) Vergleich zwischen Artikel V Abschnitt 1 des Fondsabkommens und Artikel III Abschnitt 2 des Bankabkommens (Fortsetzung der logischen Auslegung)	30
cc) Die Vorgeschichte (historische Auslegung)	31



dd) Berücksichtigung der nationalen Rechtsordnungen (teleologische Auslegung) .....	33
ee) Andere Verträge mit Zentralbanken .....	34
c) Völkerrechtsfähigkeit von Zentralbanken und ähnlichen Fiskalstellen .....	35
III. „Internationalisierung“ .....	37
C. Die Vereinbarkeit der sonstigen Charakteristika der Fondsgeschäfte mit dem Völkerrecht .....	38
I. Standardisierung und Kontrahierungszwang .....	38
II. Nicht-Registrierung .....	39
III. Form .....	41
IV. Jurisdiktion .....	41

### *Zweiter Abschnitt*

<b>Landesrecht</b>	42
A. Landesrecht als mögliches die Fondsgeschäfte beherrschendes Recht ...	43
B. Die Immunität des Fonds gegen gerichtliche Verfahren .....	43
C. Rechtsfähigkeit der Vertragsparteien nach Landesrecht .....	44
D. Mögliche Widersprüche zwischen dem Landesrecht und den Vertragsbedingungen der Fondsgeschäfte .....	45

### *Dritter Abschnitt*

<b>Internes Staatengemeinschaftsrecht</b>	46
A. Begriff des internen Staatengemeinschaftsrechts .....	46
B. Anwendung der Artikel und Decisions .....	47
I. Das interne Recht des Fonds .....	47
II. Der Schluß aus der Anwendung des internen Fondsrechts .....	48
C. Rechtsfähigkeit der Vertragsparteien im internen Fondsrecht .....	49
I. Rechtsfähigkeit und Vertragsfähigkeit .....	50
II. Der Rechtsanspruch auf Abschluß eines Fondsgeschäfts .....	50
III. Verlust der Rechtsfähigkeit im internen Fondsrecht .....	51

	Inhaltsverzeichnis	9
D.	Beendigung und Suspension von Fondsgeschäften .....	53
	I. Beendigung .....	53
	II. Suspension .....	53
	1. Suspension vor möglicher Liquidierung .....	54
	2. Suspension im Fall eines Notstandes .....	54
	III. Wesen von Beendigung und Suspension .....	54
E.	Die Vereinbarkeit der sonstigen Charakteristika der Fondsgeschäfte mit dem internen Fondsrecht .....	55
	I. Standardisierung und Kontrahierungszwang .....	55
	II. Nicht-Registrierung .....	56
	III. Form .....	57
	IV. Jurisdiktion .....	57
F.	Ergebnis .....	58
	I. Verwaltungsrechtscharakter des internen Fondsrechts .....	58
	II. Unterscheidung zwischen dem internen Fondsrecht und dem Völkerrecht .....	60

## Zweiter Teil 62

### Die Frage nach dem Vertragstyp der Fondsgeschäfte 62

#### Einleitung 62

A.	Die Fondsgeschäfte im Detail .....	62
	I. Der erste Austauschvorgang: Die Ziehung .....	63
	II. Die Erfüllung von Vertragspflichten zwischen den Austauschvorgängen .....	64
	1. Verwendung der Devisen im Einklang mit dem Fondsabkommen	64
	2. Gebührenzahlung .....	65
	3. Beratungen .....	65
	III. Der zweite Austauschvorgang: Der Rückerwerb der eigenen Währung .....	65
B.	Die möglichen Vertragstypen .....	68
C.	Die methodische Grundlage der Typenbestimmung .....	71

*Erster Abschnitt*

<b>Die Fondsgeschäfte als Darlehensverträge</b>	<b>73</b>
A. Ziehung und Rückzahlung .....	73
I. Ziehung .....	73
II. Rückzahlung .....	74
1. Rückgabe von Sachen gleicher Art und Güte .....	75
2. Rückgabe der gleichen Menge .....	75
B. Gebühren .....	75
I. Die Bearbeitungsgebühr .....	76
II. Die progressive Gebühr .....	76
1. Progressivität der Erhöhung .....	76
2. Grundlage der Berechnung .....	76
3. Zweck der Gebühren .....	77
C. Gegenleistung .....	77
I. Sicherheitsleistung .....	78
1. Wert des Sicherungsgegenstandes .....	79
2. Verwertung nicht vor Fälligkeit der Forderung .....	79
3. Interessenlage .....	80
II. Doppeldarlehen .....	81
III. Trust-Bestellung .....	82

*Zweiter Abschnitt*

<b>Die Fondsgeschäfte als Veräußerungsverträge</b>	<b>83</b>
A. Der erste Austauschvorgang: Die Ziehung .....	84
I. Tauschhypothese .....	84
1. Geld als Ware im innerstaatlichen Recht .....	84
2. Währungen als Waren im Fondssystem .....	85
II. Geldwechselhypothese .....	85
III. Doppelkaufhypothese .....	86
IV. Kaufhypothese .....	88

Inhaltsverzeichnis	11
1. Spezifische Geldzeichen .....	88
2. Ausländische Währung .....	89
3. Interessenrichtung .....	89
4. Wertmessereigenschaft .....	90
B. Der zweite Austauschvorgang: Der Rückerwerb der eigenen Währung ..	93
I. Tausch-, Geldwechsel-, Doppelkaufhypothese .....	93
II. Kaufhypothese .....	93
C. Verhältnis der beiden Austauschvorgänge zueinander .....	95
I. Der obligatorische Rückerwerb gemäß Artikel V Abschnitt 7 (b) ....	95
1. Zwei rechtlich selbständige Transaktionen .....	95
2. Zwei rechtlich verbundene Transaktionen .....	96
a) Zusammenhang durch Vorvertrag .....	96
b) Zusammenhang in einem einheitlichen Vertrag .....	97
II. Der freiwillige Rückerwerb gemäß Artikel V Abschnitt 7 (a) .....	98
1. Mit der Ziehung zugleich abgeschlossener einseitiger Vorvertrag	98
2. Mit der Ziehung zugleich abgeschlossener Optionsvertrag .....	99
3. Ein einziger einheitlicher Vertrag .....	100
III. Der obligatorische Rückerwerb gemäß der Decision No.102 — (52/11) .....	101
1. Mit der Ziehung zugleich abgeschlossener doppelseitiger Vor- vertrag .....	101
2. Ein einheitlicher Vertrag .....	102
IV. Zusammenfassung .....	103
D. Ergebnis .....	103

### *Dritter Abschnitt*

<b>Die Stand-by Arrangements</b>	<b>104</b>
A. Zweck .....	105
B. Gestaltung .....	105
C. Qualifizierung .....	107
I. Optionsvertrag .....	107
II. Krediteröffnungsvertrag .....	108
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>110</b>

## Abkürzungsverzeichnis

A.	= Atlantic Reporter
AF	= Annuaire Français de Droit International
AGB	= Allgemeine Geschäftsbedingungen
AJCL	= American Journal of Comparative Law
AJIL	= American Journal of International Law
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
A. R.	= Annual Report
Ark.	= Arkansas
A. S. Proc.	= Proceedings of the American Society of International Law
Bank	= International Bank for Reconstruction and Development
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BIZ	= Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	= The British Yearbook of International Law
Cal. (2d)	= California (Reports Second Series)
Cal. App.	= California Appellate Court
c. c.	= codice civile
C. civ.	= Code civil
ch.	= chapter
Chin. ZGB	= Chinesisches Zivilgesetzbuch
D.	= Digesten
Dep't of State Bull.	= Department of State Bulletin
Doc.	= Document
ed.; éd.	= edited, edition; édition
et al.	= et alii
EWA	= Europäisches Währungsabkommen
Fund	= International Monetary Fund
Ga. App.	= Georgia Appeals
Geo	= George (z. B.: 22 & 23 Geo V: The Public General Acts Passed in the 22nd and 23rd Years of the Reign of His Majesty King George the Fifth).
GG	= Grundgesetz (für die Bundesrepublik Deutschland)
Grot. Soc.	= Transactions of the Grotius Society
HdgesHR	= Handbuch des gesamten Handelsrechts (hrsg. von Victor Ehrenberg, 8 Bde. Leipzig 1913—1929).

HDSW	= Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (hrsg. von v. Beckerath, Bente u. a. 12 Bde. Stuttgart u. a. 1956 bis 1965).
ICJ	= International Court of Justice
ICLQ	= The International and Comparative Law Quarterly
IGH	= Internationaler Gerichtshof
ILC-Yb	= Yearbook of the International Law Commission
IMF	= International Monetary Fund
Inst.	= Institutionen
Int. Org.	= International Organisation
IWF	= Internationaler Währungsfonds
JheringsJ	= Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, hrsg. von Rudolf v. Jhering; Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
J. O.	= Journal Officiel
J. W.	= Juristische Wochenschrift
Martens, N. R. G.	= Nouveau Recueil Général de Traités (hrsg. von Martens, fortgesetzt von Triepel)
Misc.	= Miscellaneous Reports, N. Y.
Mo.	= Missouri
Neb.	= Nebraska
No.	= Number, Nummer, numéro
NTIR	= Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht
N. W.	= Northwestern Reporter
N. Y. (S.)	= New York (Supplement)
ÖZÖR	= Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
P. (2d)	= Pacific Reporter (Second Series)
Pa.	= Pennsylvania
PCIJ	= Permanent Court of International Justice
RC	= Recueil des Cours (de l'Académie de Droit International de la Haye)
Rev. ed.	= Revised edition
RG	= Reichsgericht
RGDIP	= Revue Général de Droit International Public
RGRK	= Reichsgerichtsrätekommentar
RvgIHWB	= Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes (hrsg. von Schlegelberger. 6 Bde. Berlin 1929—1938)
S. E. (2d)	= Southeastern Reporter (Second Series)
sec.	= section
ser., sér.	= series, série
SGA	= The Sale of Goods Act, 1893
Sow. ZGB	= Sowjetisches Zivilgesetzbuch
Stat.	= United States Statutes at Large

StIGH	= Ständiger Internationaler Gerichtshof
Supp.	= Supplement, supplément
S. W. (2d)	= Southwestern Reporter (Second Series)
Tex. Cr. R.	= Texas Criminal Reports
TIAS	= United States Treaties and Other International Acts Series
UCC	= Uniform Commercial Code (ULA, Brooklyn, N. Y. 1962)
ULA	= Uniform Laws Annotated
UN	= United Nations
UNTS	= United Nations Treaty Series
U. S. (A.)	= United States (of America)
U. S. C.	= United States Code
v.	= versus
VerwA	= Verwaltungsarchiv
Vict	= Victoria (vgl. Geo)
VVdStL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WVR	= Wörterbuch des Völkerrechts (begründet von Strupp, hrsg. von Schlochauer, 3 Bde. Berlin 1960—1962)
Yale L. J.	= The Yale Law Journal
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

# Einleitung

## A. Der Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der folgenden Untersuchung sind die Geschäfte<sup>1</sup> des Internationalen Währungsfonds<sup>2</sup> gemäß Artikel V des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds<sup>3</sup>.

Der Fonds wurde 1944 in Bretton Woods, New Hampshire, U. S. A., auf einer internationalen Finanz- und Währungskonferenz zusammen mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung geschaffen. Aufgabe des Fonds ist es, geordnete Währungsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, insbesondere für stabile Wechselkurse zu sorgen<sup>4</sup>. Zu diesem Zweck ist der Fonds mit finanziellen Mitteln ausgestattet, die aus den Beiträgen seiner Mitglieder stammen. Die Beiträge entsprechen der Höhe nach den den Mitgliedern zugewiesenen Quoten. Die Quoten sind Zahlen, in denen sich die Beteiligungen der Mitglieder am Fonds ausdrücken. Nach ihnen richten sich die anteilmäßigen Rechte und Pflichten eines jeden Mitglieds. Regelmäßig hat jedes Mitglied einen Betrag, der 25 Prozent seiner Quote entspricht, in Gold und die restlichen 75 Prozent in seiner eigenen Währung an den Fonds einzuzahlen<sup>5</sup>. Die so beim Fonds angesammelten finanziellen Mittel stehen den Mitgliedern im Fall vorübergehender Zahlungsbilanzschwierigkeiten für Stabilisierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Gemäß Artikel V verschafft der Fonds einem Mitglied gegen Zahlung von Gold oder eigener Währung die Währung eines anderen Mitglieds<sup>6</sup>. Dabei kann ein Mitglied jährlich nur einen Fremdwährungsbetrag erwerben, der 25 Prozent seiner Quote entspricht. Insgesamt dürfen die an den Fonds gezahlten Eigenwährungsbeträge niemals 200 Prozent der Mitgliedsquote übersteigen.

Im folgenden interessieren besonders die reinen Devisentransaktionen, bei denen Währung gegen Währung ausgetauscht wird<sup>7</sup>.

---

<sup>1</sup> Im folgenden „Fondsgeschäfte“ oder „Devisentransaktionen“.

<sup>2</sup> Im folgenden „Fonds“, „IWF“ oder „IMF“.

<sup>3</sup> UNTS 2 (1947), S. 39; BGBl. 1952 II, S. 638; Peaslee, S. 1261. Im folgenden „Fondsabkommen“, „Abkommen“ oder „Artikel“.

<sup>4</sup> Vgl. bes. Art. I (i) u. (iii).

<sup>5</sup> Art. III Abs. 3.

<sup>6</sup> Vgl. Art. V Abs. 2.

<sup>7</sup> Art. V Abs. 3 u. 4.



Die Voraussetzungen und Inhaltsbestimmungen eines solchen Geschäft sind im Fondsabkommen selbst, hauptsächlich in Artikel V, und in den Decisions des Executive Board niedergelegt<sup>8</sup>. Die By-Laws, Rules and Regulations des Fonds sind für die Geschäfte nur von sekundärer Bedeutung<sup>9</sup>.

All diese Rechtssätze regeln zwei Grundtypen von Geschäften: die „direkte Ziehung“ („immediate“ oder „direct drawing“) und das „Bereitschaftsabkommen“ („stand-by arrangement“)<sup>10</sup>. Nur die direkte Ziehung war ursprünglich im Fondsabkommen vorgesehen<sup>11</sup>.

Die Stand-by Arrangements sind im Abkommen gar nicht erwähnt. Sie sind durch die Fondspraxis entwickelt worden<sup>12</sup>.

## B. Die Fondsgeschäfte als Verträge

Einem Geschäft zwischen dem Fonds und einem Mitglied liegt eine Vereinbarung<sup>13</sup> zugrunde, die als Vertrag zu charakterisieren ist: Das Mitglied stellt einen Antrag, und der Fonds nimmt diesen an, wenn die in den Artikeln und Decisions vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Doch kann der Fonds nach seinem Ermessen auf jede Voraussetzung verzichten<sup>14</sup>.

Die Vereinbarung begründet gegenseitige Pflichten und Rechte: Im Fall einer direkten Ziehung verpflichtet sich der Fonds, dem Mitglied den gezogenen Währungsbetrag für eine gewisse Zeit zu überlassen. Im Fall eines Stand-by Arrangements ist der Fonds verpflichtet, während einer bestimmten Zeit ohne abermalige Prüfung der Voraussetzungen Ziehungen in bestimmter Höhe zuzulassen. Das Mitglied verpflichtet sich, den entsprechenden Betrag in seiner eigenen Währung (oder Gold) zu zahlen, Gebühren zu entrichten<sup>15</sup> und seine eigene Währung gegen

<sup>8</sup> Die Decisions sind in den Appendices der Annual Reports und in den Selected Decisions (bes. S. 19—52) veröffentlicht.

<sup>9</sup> Siehe By-Laws, Rules and Regulations, Sections G (Fund Transactions) und I (Repurchases and Charges).

<sup>10</sup> Im folgenden „Stand-by Arrangement“.

<sup>11</sup> Eine kurze Beschreibung der direkten Ziehungen findet sich z. B. bei *Aufricht*, Fund, S. 53—55; eine detaillierte Beschreibung wird zu Beginn des zweiten Teils dieser Untersuchung gegeben, s. u. Zweiter Teil, Erster Abschnitt, A.

<sup>12</sup> Zunächst angeregt durch Decision No. 102 — (52/11), Febr. 13, 1952, A. R. 1952, S. 87—90 (88); Selected Decisions, S. 21—24 (22). Weitere Decisions, die Stand-by Arrangements betreffen, sind abgedruckt in: Selected Decisions, S. 24—32. Eine detaillierte Beschreibung der Stand-by Arrangements gibt *Gold*, ICLQ 12 (1963), S. 1—30.

<sup>13</sup> Vgl. *Fawcett*, BYIL 36 (1960), S. 339.

<sup>14</sup> Art. V Abs. 4.

<sup>15</sup> Art. V Abs. 8.

Gold oder konvertierbare Währungen „zurückzukaufen“. Jede Partei erwirbt die diesen Pflichten entsprechenden Rechte<sup>16</sup>.

Diese Pflichten und Rechte müssen von den allgemeinen Pflichten und Rechten unterschieden werden, die unmittelbar auf den Artikeln und Decisions beruhen, zum Beispiel die allgemeinen Pflichten der Mitglieder gemäß Artikel VIII. Das Abkommen enthält also Normen, die den Vertragsinhalt der Fondsgeschäfte bestimmen, die folglich nur mittelbar durch ein Fondsgeschäft wirken, und Normen, die unmittelbar Rechte und Pflichten begründen, die folglich ohne Vertragsschluß wirken.

Die Vertragsfreiheit der Parteien ist auf zweierlei Weise beschränkt, ohne daß diese Beschränkungen gegen den Vertragscharakter der Fondsgeschäfte sprächen.

Erstens: Der Fonds ist gehalten, dem Antrag eines Mitglieds zu entsprechen, wenn gewisse Voraussetzungen, die das Abkommen aufzählt, erfüllt sind<sup>17</sup>. Der Fonds steht also unter einem bedingten Kontrahierungszwang; er ist in seiner Abschlußfreiheit<sup>18</sup> beschränkt. Diese Beschränkung wirkt positiv und negativ: Der Fonds ist verpflichtet, einen Vertrag zu schließen, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsschluß vorliegen, und es ist ihm untersagt, einen Vertrag zu schließen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dieses Verbot ist jedoch nicht absolut: Gemäß Artikel V Abschnitt 4 kann der Fonds auf die Erfüllung einer jeden Voraussetzung verzichten.

Zweitens: Die Fondsgeschäfte sind durch das Abkommen und die Decisions inhaltlich weitgehend festgelegt und standardisiert. Dies ist eine Beschränkung der Gestaltungsfreiheit<sup>19</sup> der Parteien. Aber auch diese Beschränkung ist nicht absolut: Die Parteien können zusätzliche Vertragsbestimmungen aushandeln, die weder im Abkommen noch in den Decisions vorgeschrieben sind. Zum Beispiel kann das Mitglied dem Fonds „... als Sicherheit Gold, Silber, Wertpapiere oder andere annehmbare Vermögenswerte ...“ anbieten<sup>20</sup>. Solch ein Angebot mag den Fonds geneigter machen, eine Ausnahmegenehmigung gemäß Abschnitt 4 zu gewähren.

---

<sup>16</sup> Über die Ausübung von Rechten durch internationale Organisationen, s. *Mosler*, *ZaöRV* 22 (1962), S. 37 f.

<sup>17</sup> Art. V Abs. 3 (a) lautet: „A member shall be entitled to buy ...“ Dies ist ein unmittelbar durch das Abkommen begründetes Recht.

<sup>18</sup> Vgl. z. B. *Larenz I*, S. 47—51.

<sup>19</sup> Vgl. z. B. *Larenz I*, S. 51—57 (bes. 56 f.).

<sup>20</sup> Art. V Abs. 4. Vgl. dazu Decision No. 1543 — (63/39), July 1, 1963, und den „Draft Letter to Member Entering into a Gold Collateral Transaction“ als Anhang der Decision, A. R. 1964, S. 135—137.